

Stellung des beratenden Rechtsanwalts im Mediationsverfahren

— Editha Brandt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Neuhäusel

Markus A. Becker, M.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Koblenz

Nachdem die Mediation in den USA seit langem in einigen Bundesstaaten bei einer familienrechtlichen Auseinandersetzung als vorgeschaltetes Verfahren Pflicht ist,¹ hat sie sich seit ca. zwanzig Jahren auch in Deutschland immer mehr etabliert.² Mittlerweile ist ein Stadium erreicht, dass dieses Verfahren nicht mehr in die Schmunzelecke verbannt werden kann. Diverse Landesjustizverwaltungen³ lassen Richter in Mediation ausbilden, um die Vorteile der Mediation auch in Gerichtsverfahren zu nutzen.

- Wo aber stehen in diesem Verfahren die im Familienrecht tätigen Anwälte?
- Wie kann eine anwaltliche Begleitung in solchen Verfahren aussehen?
- In welchen Fällen kann Mediation empfohlen werden?
- Welche Rolle bleibt dem Anwalt dann?

Mit diesem Beitrag soll auf der Grundlage praktischer Erfahrungen⁴ ein kurzer Überblick über die Chancen und Anwendungsmöglichkeiten von anwaltlicher Begleitung in familienrechtlichen Mediationsverfahren gegeben werden.

1. Abgrenzung: Anwaltmediator – beratender Anwalt im Mediationsverfahren – klassische Anwaltsstellung

Der Anwalt kann im Mediationsverfahren an verschiedenen Stellen beteiligt sein. Er kann als ausgebildeter Mediator fungieren. Er kann aber auch als beratender Rechtsanwalt für einen Mandanten an einem Mediationsverfahren beteiligt sein, das von einem anderen Mediator durchgeführt wird.

Man begegnet immer noch Anwälten, die die Auffassung vertreten, dass sie sich als beratende Anwälte bislang auch mediativ verhalten haben („Das habe ich schon immer gemacht“; „Alter Wein in neuen Schläuchen“). Richtig und wertvoll daran ist, dass man sich darum bemüht hat, den Konflikt nicht eskalieren zu lassen, andererseits ist hier eine

scharfe Trennung vorzunehmen. Der Mediator hat eine ganz andere Aufgabe und Stellung als der beratende Anwalt, und diese Trennlinie muss deutlich sein.⁵

Wo aber liegen die **Unterschiede**?

Bei der klassischen anwaltlichen Vertretung, insbesondere bei dem sog. außergerichtlichen „Scheidungsvierergespräch“, wird dieses schon als mediatives Handeln bezeichnet. Bei der klassischen anwaltlichen Tätigkeit delegiert der Mandant aber die weitere Konfliktlösung an seinen Anwalt. Dies kann dann anschließend außergerichtlich oder gerichtlich erfolgen. Das heißt, der Rechtsanwalt **selbst** verhandelt mit der Gegenseite. In der Regel wird intern festgelegt, welche Verhandlungslinie zu verfolgen ist und bis zu welchen Beträgen der Rechtsanwalt Einigungen abschließen kann.

Eine solche Delegation des weiteren Konfliktlösungsverfahrens an den Anwalt findet bei einem Mediationsverfahren **nicht** statt. Kennzeichnend dafür ist insbesondere der Umstand, dass die Verhandlungen nicht von dem Anwalt geführt werden, sondern die **Parteien** in dem Mediationsverfahren **selbst verhandeln**. Der beratende Anwalt in einem Mediationsverfahren hat daher eine andere Rolle als in einem klassischen anwaltlichen Mandat.

²⁶ NJW 2005, 2080.

²⁷ FPR 2003, 339 f.; ausführlich *Raack/Doffing/Raack* a.a.O.

¹ *Breidenbach*, Mediation, 1995, S. 271 m.w.N.

² *Neuenhahn/Neuenhahn*, Die Begleitung des Mandanten durch den Rechtsanwalt in der Mediation, NJW 2005, 1244; *ders.*, Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland, NJW 2004, 663; *Risse*, Wirtschaftsmediation, NJW 2000, 1614.

³ Arbeitsgemeinschaft Mediation im DAV, Mitteilungsblatt 2005/1, S. 7 ff.; s.a. Homepage: www.bmj.bund.de, dort unter dem Begriff „Gerichtsnaher Mediation in den Bundesländern“.

⁴ Die Autoren führen seit Jahren familienrechtliche Verfahren durch bzw. begleiten Mandanten in Mediationsverfahren.

⁵ Vgl. *Brandt/Rüll*, Vierergespräch = Mediation?, ZFE 2006, 59.

2. Rollenverständnis des beratenden Rechtsanwalts im Mediationsverfahren

a) Was macht der Mediator?

Die Arbeitsweise des Mediators wird im Wesentlichen von den Grundsätzen⁶ des Mediationsverfahrens bestimmt. Der Mediator muss sich gegenüber den Medianten neutral, besser: allparteilich, verhalten. Dies bedeutet, dass der Mediator versucht, sich ein konkretes Bild von der Interessenlage beider Parteien zu machen, um deren Lage besser nachvollziehen zu können.

Der Mediator unterstützt die Parteien, nach eigenen Gerechtigkeitskriterien eigenverantwortlich eine Lösung zu finden. Seine Aufgabe besteht vor allem darin, die Eigenverantwortlichkeit jeder Partei zu stärken.⁷ Für den Anwaltmediator ergibt sich, dass er die Lösung des Gesetzgebers und der Rechtsprechung nicht als Leitfaden einengend vorgibt.⁸ Damit können Regelungen mit den Parteien erarbeitet werden, die mit der juristischen Lösung nicht identisch sind und ihr manchmal auch nicht ansatzweise nahe kommen. Die Parteien werden damit befähigt, eine Vereinbarung nach eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen zu finden. Die Mandanten alleine treffen die Entscheidung, ob sie eine Vereinbarung verbindlich abschließen wollen.

Auch die Themen, die in der Mediation behandelt werden sollen, können von den Parteien frei bestimmt werden. Dies hat den Vorteil, dass ein komplexer Lebenssachverhalt im Hinblick auf alle wichtigen Punkte verhandelt werden kann (insbesondere Trennungserhalt, Kindeserhalt, Wohnungssituation, Hausratsaufteilung, Vermögensauseinandersetzung etc.).

b) Welche Rolle hat der beratende Anwalt?

Aufgabe des beratenden Anwalts ist es, auf der Seite seines Mandanten zu stehen. Er ist gerade nicht neutral oder allparteilich, sondern steht parteilich hinter seinem Mandanten.⁹ Er unterstützt seinen Mandanten dabei, eine Entscheidung im Mediationsverfahren auf der Grundlage einer vollständigen juristischen Information zu treffen.

Der Mandant soll die rechtliche Einschätzung durch parteiliche anwaltliche Beratung erfahren, d.h., welche Ansprüche er maximal oder minimal durchsetzen kann, wo die Möglichkeiten und Grenzen eines gerichtlichen Verfahrens liegen. Dabei beinhaltet die Beratung, welches Prozessrisiko besteht, mit welcher Dauer des Verfahrens (ggf. nach Einlegung von Rechtsmitteln) zu rechnen ist, welche Prozesskosten zu erwarten sind und welche persönliche Belastung damit verbunden ist.

3. Vor- und Nachteile der anwaltlichen Begleitung im Mediationsverfahren

a) Image des Rechtsanwalts als Konflikttreiber?

Welche Vorteile ergeben sich aus dem Nebeneinander von Mediation und anwaltlicher Beratung?

In vielen nichtjuristischen Kreisen, insbesondere bei Betroffenen, bei Beratungsstellen und Jugendämtern, gibt es die Befürchtung, dass Anwälte die Bemühungen um eine friedliche Lösung torpedieren und lieber den Konflikt eskalieren lassen. Die Arbeit von Mediatoren und Beratungsstellen könne nur dann gelingen, wenn sich Anwälte völlig aus dem Streitgeschehen heraushielten. Dieser Auffassung liegt die Vorstellung zugrunde, Anwälte seien von Natur aus Konflikttreiber. Daraus resultiert die grundsätzliche Abneigung, Anwälte einzuschalten. Dieses Image ist nicht zutreffend, stört aber die Beziehung zum potenziellen Mandanten.

Die Kompetenz der Anwälte als sachkundige Konfliktmanager ist für die Beziehung zum Mandanten von tragender Bedeutung.¹⁰ Die Beteiligung von beratenden Anwälten am Mediationsverfahren bietet die Chance für die Anwaltschaft, mit dem Vorurteil des Konflikttreibers aufzuräumen und durch eine verantwortungsbewusste Begleitung in der Mediation das Image als Streittreiber zu verändern. Damit kann Vertrauen geschaffen werden, dass der Rechtsanwalt die Fähigkeit besitzt, den Mandanten bei der Lösung eines Konflikts zu begleiten, sei es in außergerichtlichen Verhandlungen, sei es in einem Mediationsverfahren, sei es in einem Schlichtungs- oder schiedsgerichtlichen oder auch in einem gerichtlichen Verfahren.¹¹

b) Vorteile für Rechtsanwalt und Mandant

aa) Selbstverantwortung des Mandanten als Vorteil für die beratenden Anwälte

Der Mediationsprozess wird von den Medianten **selbst** wahrgenommen.

Damit wird den Parteien ein wesentlicher Teil der Verantwortlichkeit für den Ablauf übertragen. Dem Anwalt wird damit auch viel Zeit erspart, da die persönlichen Dinge zwischen den Parteien im Mediationsverfahren ausgetragen werden können.

⁶ *Kracht*, in: Haft/v. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch der Mediation, 2002, § 15 m.w.N.

⁷ *Morawe/Hohmann*, Praxis der Familienmediation, 2001, S. 47.

⁸ *Morawe/Hohmann*, Praxis der Familienmediation, S. 83 ff.; *Mähler/Mähler*, Die andere Scheidung, S. 53 ff.

⁹ *Brandt/Rüll*, Vierergespräch = Mediation?, ZFE 2006, 59.

¹⁰ *Plassmann*, Warum die Mediation dem Anwalt nützt, Berliner AnwBl 2005, 233; *Neuenhahn/Neuenhahn*, NJW 2005, 1244.

¹¹ *Hommerich*, Vertrauen in der Anwalt-Mandant-Beziehung, AnwBl 2005, 562.

bb) Zufriedenheit des Mandanten

Der juristische Weg führt nicht zwangsläufig zu dem besten Ergebnis. Auch ist das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens nur selten eindeutig vorhersehbar, und ein beendeter Prozess löst nicht immer alle Probleme des Mandanten. Selbst wenn die Entscheidung zur Zufriedenheit des Mandanten ausgefallen ist, wirft die Durchsetzung bzw. Vollstreckung der Entscheidung manchmal unlösbare Probleme auf. Damit steht die Zufriedenheit des Mandanten erneut auf dem Prüfstand. Insbesondere die oft sehr lange Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung stellt eine erhebliche Belastung für die Mandantschaft dar. Besondere Beachtung verdienen dabei die Kinder, die diese Krisensituationen oft jahrelang aushalten müssen. Diese Schwierigkeiten können mit einem Mediationsverfahren vermieden werden. Insbesondere werden schwer justiziable Bereiche (z.B. Umgangsrecht, Hausratsteilungen, Pkw-Nutzung, Schuldentilgung etc.) einer Regelung zugeführt. Auch das fördert die Zufriedenheit beider Mandanten.

cc) Zeitliche Entlastung

Betriebswirtschaftlich betrachtet kommt es zu einem schleppenden Umsatz. Durch einen Prozess wird viel anwaltliche Arbeitskraft gebunden, die anderswo nicht gewinnbringend eingesetzt werden kann. Wer kennt nicht die entnervten Anrufe von Mandanten in einer Trennungssituation, in denen die Gräueltaten des letzten Wochenendes mitgeteilt werden, die für den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens aber oftmals nicht von Bedeutung sind.

Gleichwohl kann darüber nicht einfach hinweggegangen werden. Es ist zudem bei jedem Gerichtstermin erforderlich, dass eine entsprechend zeitintensive Vorbereitung stattfindet. Bei der Dauer der Verfahren setzt dies voraus, dass dieser erhebliche zeitliche Aufwand mehrfach zu tätigen ist, ohne dass dies abgerechnet werden kann.

dd) Alle wichtigen Themen können behandelt werden

Die Mandanten erhalten durch die Mediation die Möglichkeit, alle die Themen zu behandeln, die für ihre Lebenssituation wichtig sind. Es können daher auch Aspekte im Mediationsverfahren vorgebracht werden, die juristisch für das einzelne Verfahren nicht von Belang wären und daher bei einer klassischen anwaltlichen Beratung als unwesentlich behandelt würden. Dies zeigt sich exemplarisch immer wieder bei der Situation, dass Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden und sich der Kindesvater wehrt, solange die Umgangs- und Sorgerechtsituation ungeklärt ist. Häufig kann der anwaltliche Prozessvertreter daher die Erfahrung machen, dass die Mandanten aus einem Gerichtsverfahren völlig unzufrieden herausgehen, weil die aus ihrer Sicht wichtigen Aspekte in diesem Verfahren (z.B. im Unterhaltsverfahren Fragen zur Umgangsregelung) gar nicht zur Sprache gekommen sind.

Im Mediationsverfahren ist dies anders:

Dort können **alle** Themen in Beziehung zueinander gesetzt werden. So kann Unterhalt im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht verhandelt werden.

ee) Schnelles Handeln – Vorläufige Regelungen

Außerdem können einzelne Komplexe, z.B. Unterhalt, Umgang, Wohnungsnutzung, eine vorläufige Regelung in der Mediation erfahren, ohne dass arbeitsintensive einstweilige Anordnungen erforderlich sind. Dies entspannt regelmäßig die Situation erheblich.

Damit ist die Ausgangsbasis geschaffen, um über eine nachhaltige Lösung zu verhandeln. Bei der Suche nach einer abschließenden Regelung gibt es eine verbindliche Gesamteinigung erst dann, wenn für alle wichtigen Teilbereiche eine brauchbare Lösung gefunden ist.

ff) Arbeitsteilung zwischen Rechtsanwalt und Mediator

Durch die anwaltliche Beratung wird das Mediationsverfahren unterstützt. Der Rechtsanwalt stellt durch seine Beratung sicher, dass ein hinreichender Schutz seiner Mandantschaft gegeben ist. Seine Aufgabe ist es, die juristischen Möglichkeiten und Grenzen der beabsichtigten Mediationsvereinbarung zu beurteilen. Damit wird der Schutz der Medianten gewährleistet.

Der Mediator ist verantwortlich für eine professionelle Führung des Mediationsverfahrens. Er leitet und gestaltet den Prozess und unterstützt die Parteien dabei, wieder eine Gesprächsebene zu finden, um die für sie wichtigen Dinge regeln zu können. Dies erfordert eine professionelle Verhandlungsführung, die Gegenstand der Mediationsausbildung ist.

Am Ende eines Mediationsverfahrens entscheiden die Medianten nach juristischer Beratung selbst, ob und in welchem Umfang sie eine verbindliche Vereinbarung nach eigenen Gerechtigkeitskriterien treffen wollen.

c) Nachteil: Zusätzliche Kosten?

Oftmals wird als Nachteil des Mediationsverfahrens angesprochen, dass angeblich doppelte Kosten anfallen. Dies ist nicht zutreffend.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Mediation zu einer Vereinbarung geführt hat oder nicht.

aa) Beendete Mediation

Führt die Mediation zu einer Vereinbarung, so entstehen für die Mandanten die Kosten des Mediationsverfahrens, die sich neben die Kosten der anwaltlichen Beratung stellen. Die Erfahrung zeigt, dass durchschnittlich in vier bis sechs Sitzungen¹²

¹² Dies hängt maßgeblich von der Kommunikationsfähigkeit der Partner, der Konfliktstärke und dem Umfang der zu regelnden Themen ab.

von 1,5 bis 2,5 h ein Mediationsverfahren abgeschlossen werden kann. Damit entsteht ein Kostenaufwand in Höhe von ca. 400 bis 1500 EUR.¹³ Hinzu kommen noch die Kosten der anwaltlichen Beratung. In der Mediation wird die gesamte wirtschaftliche Lage der Parteien aufgearbeitet, sodass der beratende Anwalt eine brauchbare Vorlage erhält. In der Beratung kann auf diese Vorarbeit zurückgegriffen werden. Dem Anwalt bleibt die oft mühevollen Kleinarbeit erspart, alle wirtschaftlich relevanten Daten in Zusammenarbeit mit dem Mandanten zu ermitteln.

Der Gebührenansatz der Beratungs- oder Geschäftsgebühr bei parallel geschaltetem Mediationsverfahren kann daher niedriger liegen als ohne Mediationsverfahren. Es ist augenscheinlich, dass die anwaltliche Beratung einschließlich der Umsetzung der Vereinbarung (etwaige Notarkosten) und der Kosten für das Mediationsverfahren zu einer auch wirtschaftlich wesentlich attraktiveren Möglichkeit für die Mandanten zählt¹⁴ als eine gerichtliche Auseinandersetzung. Daneben sind für den Mandanten auch die „emotionalen“ Kosten zu berücksichtigen, d.h. die nerven- und kräftezehrenden Jahre, die der Mandant mit der oft nicht enden wollenden gerichtlichen Auseinandersetzung leben muss.

Eine beendete Mediation kann für den Anwalt im Hinblick auf die absolute Honorarsumme eine Reduzierung seiner Gebühren bedeuten. Ob dies ein wirtschaftlicher Nachteil ist, ist betriebswirtschaftlich zu ermitteln. Der Gewinn ist in Bezug zum Arbeitseinsatz zu sehen.¹⁵ Außerdem ermöglicht die parallel geschaltete Mediation dem Anwalt, seine Tätigkeit auf den juristischen Bereich zu konzentrieren. Dies wird in der Regel als erhebliche Entlastung empfunden.

bb) Abgebrochene Mediation

Führt die Mediation nicht zu einer Vereinbarung, so wird oftmals als Nachteil des Mediationsverfahrens angesprochen, dass doppelte Kosten anfallen. Dabei wird unterstellt, dass unter Gelingen eine „Gesamtlösung“ aller Probleme verstanden wird, die in einer Vereinbarung endet. In der Regel betragen die Kosten für eine nicht vollständig abgeschlossene Mediation ca. 300 bis 500 EUR. Diese Kosten sind allerdings nicht zwangsläufig nutzlos aufgewandt. Der Nutzen einer nur begonnenen Mediation kann insbesondere darin gesehen werden:

- Die Parteien konnten erstmals wieder miteinander reden, sodass eine neue Basis geschaffen werden konnte.
- Der unüberwindliche Streitpunkt (z.B. mangelnde Offenheit) wird deutlich und anwaltliches Handeln kann sich darauf konzentrieren.
- Es können Teilaspekte geklärt werden (z.B. Klarheit über Vermögen, Anfangs- und Endvermögen und zähe und unnötige Auskunftsprozesse erübrigen sich).
- Es können Teillösungen erarbeitet werden (z.B. Vereinbarung darüber, wie hoch das Anfangsvermögen der Parteien angenommen werden soll; dass das Endvermögen mit einem anderen Zeitpunkt berechnet werden soll, z.B. Tren-

nung der Parteien, dadurch kann sich z.B. ein weiterer Ausgleichsprozess zwischen den Parteien erübrigen).

- Es können zeitlich befristete Zwischenvereinbarungen getroffen werden (z.B. Unterhaltshöhe für einen bestimmten Zeitraum, z.B. bis zur Steuerklassenänderung; bei wem die Kinder vorläufig leben sollen).
- Wer das Hausanwesen bewohnt, bis die Entscheidung über Veräußerung, Übernahme etc. getroffen wurde.
- Die Parteien erkennen die Schwierigkeit der Situation und sind deswegen auch im Gerichtsverfahren eher vergleichsbereit. (Der Standpunkt: „Ich will nur mein gutes Recht!“ wird mit Blick auf den anderen Ehepartner relativiert.)
- Außerdem kann eine unterbrochene Mediation später im gerichtlichen Verfahren wieder aufgegriffen und fortgeführt werden, wenn einzelne unüberwindliche Streitpunkte juristisch abgeklärt sind (z.B. Verurteilung zur Auskunft, Regelung bzw. Nichtregelung der Wohnungszuweisung, der elterlichen Sorge, des Unterhaltes). Der Gesetzgeber fördert ein solches Vorgehen ausdrücklich gemäß § 278 ZPO.

Berücksichtigt man, dass auch ein gerichtliches Verfahren immer nur – wenn überhaupt – einzelne Probleme (Unterhalt oder Sorgerecht oder Wohnungszuweisung) löst, so wird deutlich, dass eine nur in Teilbereichen durchgeführte Mediation die Chance bietet, dass der weitere Konfliktverlauf, selbst wenn er gerichtlich fortgeführt wird, weniger stark eskaliert und damit nicht nur die Mandanten in ihrer emotionalen Lage entlastet, sondern vor allem auch etwa betroffene Kinder der Parteien.

4. Anwendungsbereich familienrechtlicher Mediation

Wann sollte der beratende Anwalt an eine Mediation denken? Es gehört zum Pflichtenkreis des Anwalts, den Mandanten umfassend und interessengerecht zu beraten. Dazu gehört auch, dass er ihm alle Möglichkeiten der Konfliktlösung vorstellt. Gerade im Familienrecht ist die Mediation eine denkbare Handlungsmöglichkeit. Der Anwalt, der es unterlässt, seinen Mandanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wird seiner Aufgabe nicht voll gerecht. Es ist daher wichtig, dass Klarheit darüber besteht, wann eine Mediation sinnvoll ist.

Eine Mediation kommt in Betracht, wenn

- es sich um eine Dauerbeziehung handelt und ein weiterer Kontakt unerlässlich ist, z.B. bei minderjährigen gemeinsamen Kindern.
- die Mandanten möglichst schnell eine konkrete Lösung benötigen; dies kann schon in der ersten Mediationssitzung

¹³ Dabei wird von einem Stundensatz in Höhe von 100 EUR/h ausgegangen.

¹⁴ Vgl. hierzu *Horst*, in: *Haft/v. Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch der Mediation*, § 32 Rn 93.

¹⁵ *Krämer/Kilger*, *AnwBl* 2005, 447: These 6: Ein professionelles Honorarmanagement setzt die Kenntnis der Produktivität des anwaltlichen Zeiteinsatzes voraus.

dadurch geschehen, dass eine vorläufige Regelung der Situation gefunden wird, damit während des Mediationsverfahrens Ruhe einkehrt, um die Angelegenheit zu regeln.

- sinnvolle Problemlösungen nur im Zusammenwirken mit dem anderen möglich sind, d.h. jeder kann dem anderen schaden, Vorteile sind aber nur dann möglich, wenn beide gemeinsam an einer Lösung mitwirken.
- nicht nur juristische Gesichtspunkte eine Rolle spielen.
- ein komplexer Lebenssachverhalt mit verschiedenen Problembereichen einer Lösung zugeführt werden soll; müssten Einzelbereiche geregelt werden (Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt, Sorge-/Umgangsrecht, Hausrat- und Wohnungszuweisung), so wäre dies nur in getrennten juristischen Verfahren möglich.
- Emotionen maßgeblich die Streitpunkte bestimmen.

Eine Mediation kommt i.d.R. nicht in Betracht, wenn

- der Mandant nicht eigenverantwortlich handeln und entscheiden kann oder möchte.
- die Gegenseite außergerichtliche Gespräche trotz Angebot generell ablehnt.
- die Gegenseite noch nicht einmal bereit ist, sich über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Lösung zu informieren.
- die Ereignisse, die zur Trennung geführt haben, so verletzend waren, dass ein gemeinsames Gespräch in einem Raum nicht möglich erscheint. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in solchen Fällen zunächst Einzelgespräche mit beiden Medianten durchgeführt werden können, mit dem Ziel, später auch gemeinsame Gespräche zu führen.

5. Zusammenfassung

Die Begleitung des Mandanten im Mediationsverfahren eröffnet dem Anwalt ein zusätzliches Betätigungsfeld.

Er kommt damit seiner Pflicht nach, die Interessen seines Mandanten umfassend zu vertreten. Dazu gehört nicht nur die juristische Klärung der Situation, sondern auch die Beratung und Information über seine Handlungsmöglichkeiten zur Lösung des Konflikts.

Mediation wird zunehmend in der anwaltlichen familienrechtlichen Beratung von den Mandanten selbst angesprochen. Es besteht ein erheblicher Bedarf, friedliche Lösungen zumindest zu versuchen, bevor der Weg zum Gericht gegangen werden soll. Ist man bereit und in der Lage, solche Verfahren auch professionell zu begleiten, ist dies ein geeignetes Mittel, eine entsprechende Kompetenz zu zeigen.

Es werden zunehmend Mediation oder zumindest mediative Elemente in Gerichtsverfahren eingesetzt. Das stellt den Anwalt vor die Aufgabe, damit professionell umzugehen.

Nach unserer Erfahrung tragen Mediationsverfahren dazu bei, dass die Betroffenen deutlich zufriedener sind. Schließlich lässt sich der unseres Erachtens unberechtigte Vorwurf des Konflikttreibers dann noch weniger halten.

Die hohe Zufriedenheit der Mandanten, die zeitliche Entlastung des Rechtsanwalts und der zügigere Abschluss des Verfahrens sorgen auch für eine schnellere Abrechnung der Angelegenheit und damit für eine verbesserte Liquidität.

Mediation bietet damit sowohl dem Mandanten als auch dem begleitenden Anwalt Chancen, die nicht ungenutzt bleiben sollten.